

30.11.2021

ppa. Fabian Egger

Dipl. Treuhandexperte
Zugelassener Revisor RAB

FABI 2.0 – Einführung einer Zweiklassengesellschaft beim Arbeitsweg?!

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizer Stimmvolk hat sich praktisch flächendeckend für die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) ausgesprochen. 2016 wurde der Berufskostenabzug auf Stufe Bund auf CHF 3'000 begrenzt, und die Kantone können individuell festlegen, ob eine Begrenzung eingeführt werden soll und falls ja, bei welchem Betrag diese liegen soll. Dies führte dazu, dass ein Besitzer eines 2. Klasse - Generalabonnements bereits nicht mehr die gesamten Pendelkosten steuerlich abziehen konnte. Mitarbeiter mit einem Geschäftsfahrzeug teilten das gleiche Schicksal, sofern sie einen täglichen Arbeitsweg von über 20 km zurücklegten. Wir haben in unserem Newsletter [FABI lässt grüssen: Die komplizierte Besteuerung des Arbeitsweges mit Geschäftsfahrzeugen](#) informiert.

Nach fünf Jahren Berufskostenabzugsbegrenzung kann es sein, dass diese ab dem 01.01.2022 indirekt wieder wegfällt, jedenfalls für Personen mit einem Geschäftsfahrzeug und einer grösseren Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort.

Was ändert sich konkret?

Mitarbeiter, die ein Geschäftsfahrzeug auch privat nutzen dürfen, haben weiterhin die Möglichkeit, die effektive Nutzung mittels Fahrtenbuch nachzuweisen und entsprechend abzurechnen - in der Praxis wird jedoch häufig von der Pauschale Gebrauch gemacht. Dieser pauschale Privatanteil wird per 01.01.2022 um 0.1%/Monat erhöht und wird neu 0.9% des Fahrzeugkaufpreises exkl. MWST, mindestens jedoch CHF 150/Monat, betragen, aber dafür neu auch den (Gratis-) Arbeitsweg zwischen Wohn- und Arbeitsort beinhalten. Eine Aufrechnung beim steuerbaren Einkommen für den kostenlosen Arbeitsweg gibt es nicht mehr.

Die Pflicht den prozentmässigen Anteil Aussendienst zu bescheinigen fällt per 01.01.2022 weg. Da der Arbeitsweg in der neuen Pauschale enthalten sein wird, spielt es keine Rolle mehr, an wie vielen Tagen dieser tatsächlich zurückgelegt wird.

Was bleibt unverändert?

Szenario 1

Das Geschäftsfahrzeug darf auch privat benutzt werden, der Arbeitgeber übernimmt sämtliche Kosten, der Arbeitnehmer muss nur für Treibstoff bei grösseren Privatfahrten am Wochenende oder in den Ferien aufkommen.

Egal ob das Fahrzeug abbezahlt ist oder über einen Kredit oder Leasing finanziert wird, es ist ein Privatanteil abzurechnen und das Kreuz in Feld F des Lohnausweises anzubringen.

Szenario 2

Das Fahrzeug darf auch privat benutzt werden, aber der Arbeitnehmer übernimmt beträchtliche Kosten (Unterhalt, Reparatur, Versicherung und Treibstoff).

Anstelle der Aufrechnung des Privatanteils ist im Feld 15 des Lohnausweises der Hinweis «Privatanteil Geschäftsfahrzeug im Veranlagungsverfahren abzuklären» anzubringen, sowie das Kreuz in Feld F zu setzen.

Szenario 3

Das Fahrzeug darf nur für Geschäftsfahrten und den Arbeitsweg genutzt werden.

Es ist kein Privatanteil abzurechnen aber das Kreuz ist in Feld F anzubringen.

Szenario 4

Es steht ein Spezialfahrzeug (Werkstattwagen) zur Verfügung, welches z.B. aufgrund von fixen Einbauten kaum für den Privatgebrauch verwendet werden kann.

Es ist kein Privatanteil abzurechnen, aber das Kreuz ist in Feld F anzubringen.

Szenario 5

Das Fahrzeug darf ausschliesslich für Geschäftsfahrten genutzt werden.

Es ist weder ein Privatanteil abzurechnen, noch das Kreuz in Feld F anzubringen.

Auf dem Privatanteil Fahrzeug sind weiterhin Sozialversicherungen abzurechnen und die MWST zu entrichten. Gemäss MWST-Info 08 Ziffer 3.1.5 kann die pauschale Ermittlung weiterhin nur beansprucht werden, wenn das Fahrzeug überwiegend (mehr als 50%) unternehmerisch verwendet wird.

Fazit

Wir haben uns bei den Steuerverwaltungen der Kantone BS, BL, AG, SO und ZH erkundigt, wie die neue Regelung umgesetzt werden wird: Diese Kantone übernehmen alle das neue System des Bundes. Es ist wohl anzunehmen, dass sich auch die meisten anderen (wenn nicht alle) Kantone der Bundesregelung anschliessen werden und mit der Argumentation, dass der auf den Arbeitsweg fallende Vorteil mit dem Privatanteil abgegolten sei, «zu Gunsten der Steuerharmonisierung» eine Ungleichbehandlung von Pendlern in Kauf nehmen.

Es wird sich zeigen, ob Werner Belmont mit seinem prägenden Spruch 1955 «Der Kluge reist im Zuge» Recht behalten wird. Im Moment befinden sich Pendler, die den öffentlichen Verkehr nutzen, jedenfalls eher auf dem Abstellgleis.

Freundliche Grüsse

artax Fide Consult AG

Unabhängiges Mitglied von Morison Global

Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel

Tel: +41 61 225 66 66

info@artax.ch, www.artax.ch